

Antrag nach dem IZG-SH/VIG:

Guten Tag,

Ich bitte um Auskunft über die Kosten, die der Polizei durch den Unfall am 15. März 2023 auf der B202 bei Meggerdorf entstanden sind. Bei dem Unfall ist ein Auto in die Sorge gestürzt.

Konkret bitte ich um die folgenden Informationen:

- Gesamtkosten, die durch den Unfall verursacht wurden
- Kosten für den Einsatz von Rettungskräften
- Kosten für den Einsatz von Polizeikräften
- Kosten für die Bergung des Unfallfahrzeugs
- Kosten für eventuelle Straßenreparaturen
- Zusatzkosten wie Drohnen oder Hubschrauber

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Antwort:

Sehr geehrter Herr

die Polizeidirektion Flensburg beantwortet den von Ihnen übersandten Fragenkatalog wie folgt:

- Gesamtkosten, die durch den Unfall verursacht wurden

Die Gesamtkosten können durch die Polizei nicht beziffert werden, da die Datenhoheit über derartige Informationen nicht bei der Polizei liegt.

- Kosten für den Einsatz von Rettungskräften

Die Kosten können durch die Polizei nicht beziffert werden, da die Datenhoheit über derartige Informationen nicht bei der Polizei liegt.

- Kosten für den Einsatz von Polizeikräften

Da keine über den Regeldienst hinausgehenden Kräfte eingesetzt wurden, sind keine weiteren Kosten entstanden.

- Kosten für die Bergung des Unfallfahrzeugs

Die Kosten können durch die Polizei nicht beziffert werden, da die Datenhoheit über derartige Informationen nicht bei der Polizei liegt.

- Kosten für eventuelle Straßenreparaturen

Die Kosten können durch die Polizei nicht beziffert werden, da die Datenhoheit über derartige Informationen nicht bei der Polizei liegt.

- Zusatzkosten wie Drohnen oder Hubschrauber

Die Kosten können durch die Polizei nicht beziffert werden, da die Datenhoheit über derartige Informationen nicht bei der Polizei liegt.

Eine Weiterleitung ihres Ersuchens an die beteiligten Stellen ist aufgrund Ihres Widerspruchs zur Datenweitergabe von hier nicht vorgenommen worden.

Auskünfte könnten unter Umständen durch den Kreis Schleswig-Flensburg, die Straßenmeisterei Osterrönfeld oder weitere zuständige oder beteiligte Stellen erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen